

Arbeitsrecht (Nr. 257/2004)

Öffentlicher Dienst: Rückforderung von Gehalt; Bis 10% geht der Dienstherr leer aus – (§ 818 Abs. 3 BGB und § 70 BAT)

Einem Beamten des gehobenen Dienstes hat ein Arbeitgeber über einen längeren Zeitraum entgegen den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes (BBG) den vollen Familienzuschlag für Ehegatten ausbezahlt, obwohl ihm nur die Hälfte zustand, weil die Ehefrau als Verwaltungsangestellte ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Die Personalverwaltung prüft nun die Möglichkeit der Rückforderung. Da die Personalverwaltung von der Beschäftigung beider Ehepartner im öffentlichen Dienst Kenntnis hatte, ging der Beamte davon aus, dass das Monatsgehalt richtig berechnet ist. Er meint, dass ein eindeutiges Verschulden der Dienststelle vorliegt und ein Rückforderungsanspruch nicht besteht.

Die Rückforderungsansprüche des Arbeitgebers sind in der Verwaltungsvorschrift zu § 12 des Bundesbesoldungsgesetzes geregelt. Ergänzend dazu gibt es eine Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG).

Danach ist eine Erstattung der von der Dienststelle zuviel gezahlten Beträge dann nicht zulässig, wenn der überzahlte Betrag 10% des Nettogehaltes nicht übersteigt. In diesem Falle, so hat das BAG entschieden, wäre die Überzahlung im Rahmen der allgemeinen Lebensführung bereits verbraucht und somit wäre er dann nach den Grundsätzen des § 818 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht mehr bereichert. Nach § 818

Abs. 3 BGB ist die Verpflichtung zur Herausgabe des ohne rechtlichen Grund erlangten Wertes ausgeschlossen, "soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist".

Übersteigt der halbe Familienzuschlag allerdings die Schwelle von 10% des Nettogehalts, ist der Beamte zur Herausgabe aller zuviel gezahlten Bezüge verpflichtet.

Für die Angestellten des öffentlichen Dienstes ist die Rückforderung in § 70 Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) geregelt. Danach dürfen zuviel gezahlte Bezüge maximal bis zu sechs Monaten zurückgefordert werden. Aber auch für Angestellte des öffentlichen Dienstes gilt die Rechtsprechung des BAG, wonach eine Rückzahlung erst dann geboten ist, wenn der zuviel gezahlte Betrag monatlich 10% des Nettoeinkommens übersteigt.

Veröffentlicht : Westfälische Rundschau vom 12. Juli 2004

17.07.2004